

Anlage „LNA“ zur FMS Richtlinie für den Zweckverbandsbereich Oberpfalz Nord -Stand: 28.10.2025-

Die FMS Richtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 2025 wird für den ZRF Bereich Oberpfalz Nord wie folgt ergänzt:

Anlage „LNA“. // FMS Richtlinie vom 01.06.2025 // ZRF Oberpfalz Nord

Für den Bereich der Leitenden Notärzte wird das vorliegende Dokument „FMS Richtlinie“ in der jeweils gültigen Ausführung um folgende Punkte ergänzt:

1. Einsatzübernahme nach Alarmierung der Sanitätseinsatzleitung oder als zusätzlicher Notarzt

Die Übernahme eines Einsatzes durch den Leitenden Notarzt (LNA) im Rahmen der Alarmierung der Sanitätseinsatzleitung – sei es im Zuge einer Poolalarmierung oder einer personenbezogenen Alarmierung als zusätzlicher Notarzt – hat ausschließlich über den TETRA-Digitalfunk gegenüber der jeweils zuständigen Betriebsstätte der Integrierten Leitstelle Oberpfalz Nord zu erfolgen.

Im Falle einer Poolalarmierung erfolgt die interne Abstimmung der Leitenden Notärzte eigenverantwortlich. Lediglich der zur Übernahme des konkreten Einsatzes bestimmte Leitende Notarzt hat die Einsatzübernahme verbindlich und ausschließlich mittels TETRA-Digitalfunk gegenüber der Leitstelle zu erklären.

Die Durchführung der Einsatzübernahme richtet sich ****verbindlich** nach den Vorgaben der FMS-Richtlinie, Punkt 4.3 („Übernahme eines Einsatzes“) ******.

Eine telefonische Einsatzübernahme ist nicht zulässig. Sie führt zu einer unangemessenen organisatorischen Mehrbelastung der jeweiligen Betriebsstätte und ist daher ausdrücklich zu unterlassen.

2. Einsatzübernahme als zusätzlicher Notarzt bei Großschadenslagen

Im Ausnahmefall, insbesondere bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) oder vergleichbaren Einsatzlagen, kann es erforderlich sein, dass an der jeweiligen Einsatzstelle zusätzliche Notärzte benötigt werden.

In diesen Fällen veranlasst die zuständige Betriebsstätte der Integrierten Leitstelle Oberpfalz Nord die erneute Alarmierung der „Pool-Alarm-Schleife LNA“. Nach erfolgter Alarmierung haben sich sämtliche dienstfreien Leitenden Notärzte ausschließlich über den TETRA-Digitalfunk bei der jeweiligen Betriebsstätte zur Einsatzübernahme zu melden.

Ein aktives Absagemanöver im Falle einer Verhinderung zum Zeitpunkt der Alarmierung ist nicht erforderlich.



Eine telefonische Einsatzübernahme ist unzulässig, da sie zu einer vermeidbaren organisatorischen und personellen Mehrbelastung der jeweiligen Betriebsstätte führt und daher ausdrücklich zu unterlassen ist.

Ausnahme: Bei Vorliegen eines technischen Defekts oder bei Störungen (z. B. TETRA-Digitalfunk) kann die Einsatzübernahme im Ausnahmefall telefonisch erfolgen.

3. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz Nord

Weiden i.d. Opf. 28.10.2025